

# **Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Seligenstadt**



---

In der Fassung vom:	25.02.1980
Zuletzt geändert am:	01.07.2013
Bekannt gemacht am:	25.07.2013
Inkrafttreten letzte Änderung:	01.08.2013

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), zuletzt geändert am 07.06.1978 (BGBl. I S. 665) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PbefG vom 27.07.1961 (GVBl. I S. 118), zuletzt geändert am 24.10.1974 (GVBl. I S. 551), werden die Kraftdroschkentarife nach dem zuletzt gefassten Änderungsbeschluss vom 01.07.2013 wie folgt festgesetzt:

## **§ 1**

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken gelten für das Pflichtfahrgebiet Seligenstadt/Hessen (§ 47 Abs. 1 PbefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Kraftdroschken umfasst das Gebiet der Stadt Seligenstadt/Hessen
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PbefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

## **§ 2**

### **Beförderungsentgelte**

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartezeitpreis und den Zuschlägen zusammen.

- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| 1. Grundpreis je Fahrt  | 2,70 €  |
| 2. Fahrpreis pro km     | 1,75 €  |
| 3. Wartezeit pro Stunde | 27,00 € |

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.

Kann eine Anfahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.

- (3) Bei Beförderungen über den Geltungsbereich nach § 1 hinaus ist das Beförderungsentgelt für den außerhalb liegenden Streckenteil vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Durch die Vereinbarung darf das Beförderungsentgelt nach Abs. 1 für das Pflichtfahrgebiet oder das erweiterte Pflichtfahrgebiet nicht umgangen werden.

### § 3 Gepäckförderung

Kleingepäck bis 25 kg	frei
Gepäckstücke über 25 kg je Stück	0,26 €
Lebende Tiere (Blindenhunde frei)	0,26 €

### § 4 Sonderkosten

1. Wird die bestellte Kraftdroschke nicht in Anspruch genommen, so ist das Entgelt für die Anfahrt, auch im Stadtgebiet, einschließlich Grundgebühr und dem Kilometerpreis zu vergüten.
2. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
3. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.
4. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

### § 5 Verfahrensvorschriften

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach der durchfahrenen Strecke zu berechnen.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.
5. In jeder Kraftdroschke ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über das Beförderungsentgelt, gegebenenfalls unter Angabe der Fahrstrecke, zu erteilen.
7. Der Kraftdroschkenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.03.1980 in Kraft. Der Kraftdroschkentarif der Stadt Seligenstadt vom 01.04.1974 i.d.F. vom 01.12.1978 verliert mit dem Tage des Inkrafttretens des vorstehenden Kraftdroschkentarifs seine Gültigkeit.